

Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Rümmecketal“ im Weiler Rümmecketal vom 25.06.2025:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 89 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421 / SGV NRW 232) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das vorhandene Erscheinungsbild von Rümmecketal erfährt durch die heterogene Gestaltung der Gebäude eine unverwechselbare Prägung. Die Gestaltung der Wandflächen umfasst viele unterschiedliche Farbgestaltungen, ebenso wie die vorhandenen heterogenen Dachformen. Es kommen aber auch verschieferte und verklinkerte Wand- und Teilwandflächen vor.

Um in Zukunft für Neubauten und später auch für Erweiterungs-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen eine ortstypische Baugestaltung zu erhalten, wird diese selbstständige Gestaltungssatzung mit Rahmenfestsetzungen für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen erlassen.

Die örtlichen Bauvorschriften betreffen die Gestaltung der Dachflächen, Dachüberstände, Dachgauben, Wandflächen und die Garageneingrünung.

§ 4 beinhaltet zudem eine baugestalterische Empfehlung bzgl. der ortstypischen und landschaftsbezogenen Gartengestaltung sowie der Vermeidung von Oberflächenversiegelungen, um so einerseits eine einheitliche ortstypische Gestaltung zu erlangen und andererseits die Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten.

§1

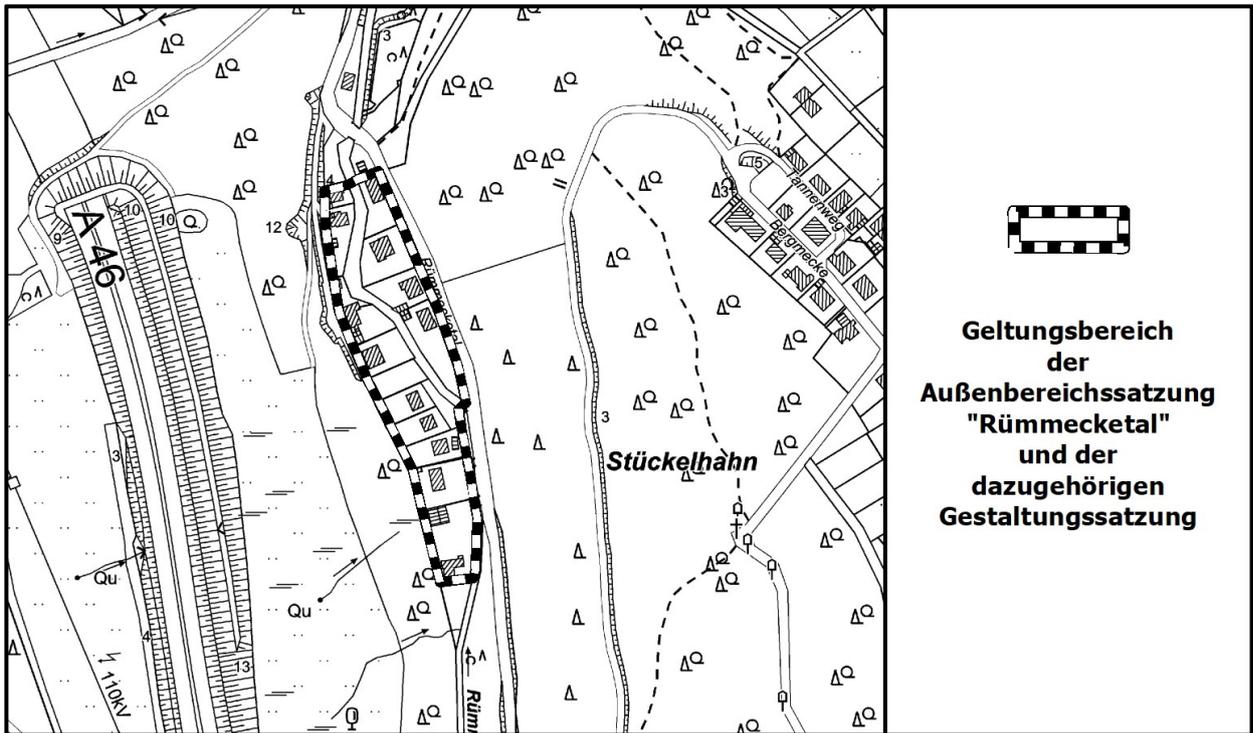
Allgemeines

Diese Satzung hat zum Ziel, die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Rümmecketal“ im Weiler Rümmecketal entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

§2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Grundstücke der Gemarkung Freienohl:
 Flur 16: 4 tlws., 5, 9, 10, 11, 12, 13, 14 tlws., 15, 16 tlws., 54, 74, 76, 77 und 78

§3

Baugestalterische Vorschriften

Dachflächen:

- I.
 Eine bestimmte Dachform ist nicht vorgeschrieben.
 Dachflächen müssen eine Dachneigung von mindestens 20 Grad aufweisen.
 Vorstehende Vorschrift ---Angabe in Grad--- gilt nur für das Hauptdach, nicht für überachte Stellplätze, Garagen und Nebengebäude sowie nicht für untergeordnete Gebäudeteile wie Wintergarten und Dachterrasse.
- II.
 Eingeschossige Anbauten, Nebengebäude, Garagen und Carports sind mit geeigneten Dächern oder mit Flachdächern zulässig.
- III.
 Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind grundsätzlich möglich, wenn die vorgeschriebene Mindestdachneigung von 20 Grad eingehalten wird.
- IV.
 Glasflächen im Dach zur passiven Sonnenenergienutzung sind grundsätzlich zulässig, wenn die vorgeschriebene Mindestdachneigung von 20 Grad eingehalten wird.
- V.
 Die Dachbegrünung ist grundsätzlich zulässig.
- VI.
 Die Dacheindeckung ist nur in dunkelgrauem oder schwarzem Material zulässig.
 "Dunkelgrau" ist definiert durch die RAL-Nr. 7015, 7016, 7021, 7024 oder 7026,
 "Schwarz" ist definiert durch die RAL-Nr. 9004, 9005, 9011 oder 9017 des "Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin".
 Andere Farbtöne sind nicht zulässig.

- Dachüberstände: An Giebelflächen (Ortgang) eine Sparrenfeldbreite von max. 0,70 m; an der Traufe max. 0,70 m (waagrecht gemessen). Im Bereich von Balkonen, Terrassen und im Eingangsbereich sind größere Dachüberstände als Wetterschutz zulässig.
- Dachaufbauten: Zulässig sind Dachaufbauten nur bei einer Dachneigung des Hauptgebäudes von 35 Grad und über 35 Grad. Die Summe der Dachaufbauten in ihrer Länge darf 2/3 der traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Nebenfirste und Dachaufbauten sollen sich deutlich unterordnen und sind mit einem Abstand von mind. 0,50 m unterhalb des Dachfirstes anzusetzen (in der Dachebene gemessen). Bei Satteldächern, Pultdächern und versetzten Pultdächern gilt: Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mindestens 2,00 m betragen. Bei Walm- und Zeltdächern gilt: Der Abstand zwischen dem unteren Einschnitt der Wange in die Dachfläche bis zum Grat ---waagrecht gemessen--- muss mindestens 1,50 m betragen.
- Garageneingrünung: Garagen sind, soweit sie rückwärtig oder mit der Seitenwand zur öffentlichen Verkehrsfläche stehen, mit einer 2,00 m breiten Grünfläche einzugrünen.

§4

Baugestalterische Empfehlung

Eine ortstypische und landschaftsbezogene Gartengestaltung ist erreichbar, indem für die Einfriedung z.B. ein Staketenzaun oder Lattenzaun verwendet oder Hecken aus heimischen, standortgerechten Sträuchern/Gehölzen II. Ordnung (z.B. Holunder, Haselnuss, Hainbuchen, Schwarzdorn, Weißdorn, Salweide, Feldahorn usw.) eingepflanzt werden. Eine Heckenanpflanzung mit unterschiedlichen Arten im Wechsel ist ebenfalls möglich. In der Auswahl von Bäumen sollen heimische, standortgerechte Laubgehölze vor anderen Vorrang erhalten.

Zur Verminderung der Bodenversiegelung sollten als Oberflächenbeläge in Gartenanlagen, bei Terrassen und Garagenzufahrten anstelle von großflächigen geschlossenen Pflasterungen Schotterflächen, Kiesflächen ggf. in Kombination mit Drainpflaster (Spezialpflaster, welches das Oberflächenwasser versickern lässt) oder Rasenkammersteine Verwendung finden und insgesamt kurze Zuwegungen vorgesehen werden.

§5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne § 86 Abs. 1 Nr. 22 und Abs. 2 BauO NRW in der zurzeit gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.